

Information zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung

Nach dem Entzug einer Fahrerlaubnis tauchen erfahrungsgemäß bei den Betroffenen immer wieder Fragen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis auf. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Ihre Möglichkeiten informieren, nach Ablauf der Sperrfrist wieder in Besitz einer Fahrerlaubnis zu gelangen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis rechtzeitig, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einzureichen. Der Antrag muss vom Meldeamt der für Sie zuständigen Stadt/ Gemeindeverwaltung bestätigt sein.

<p>„Wird mir bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Umfang meiner alten Klasse 3 wiedererteilt?“</p>	<p>Wenn Sie im Besitz der alten Klasse 3 waren, erhalten Sie diese im vollen Umfang wieder erteilt. Ihnen werden dann die Klassen B, BE, C1, C1E, M, L zugeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Klassen C1 und C1E (LKW bis 7, 5 t mit Anhänger) auf 5 Jahre befristet sind. Voraussetzung dafür ist die Vorlage der u. a. Unterlagen. Bei Verzicht auf die Klassen C1 und C1E, sind Sie nur berechtigt, Kfz bis 3,5 t mit Anhänger zu fahren.</p>
<p>„Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?“</p>	<p>Für alle Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungszeugnis neuesten Datums – Antrag bei Ihrer Meldebehörde - 1 biometrisches Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht <p>Für die Klassen A, A1, B, BE, M, L, T:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe - Sehtestbescheinigung, z. B. Optiker, TÜV oder Augenarzt <p>Für die Klassen C, C1, D1, D, CE, C1E, D1E, DE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über Ausbildung in Erster Hilfe (nicht erforderlich, sofern eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach dem 1.8.1969 erteilt worden war oder ab 1.1.99 der Klassen C1E,CE,D1E,DE) - Augenärztliches Gutachten nach dem amtlichen Muster - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung Ihres Hausarztes
<p>„Wieviel muss ich dafür bezahlen?“</p>	<p>Für den Antrag auf Neuerteilung wird eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben. Die Gebühr erhöht sich auf 130 Euro, sollte in Ihrem Fall ein Eignungsgutachten notwendig sein.</p>
<p>„Muss ich die Führerscheinprüfung wiederholen?“</p>	<p>Die Behörde kann eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung fordern, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr gegeben sind.</p>
<p>„Wird die Behörde von mir die Vorlage eines Fahreignungsgutachtens verlangen?“</p>	<p>In manchen Fällen sind wir veranlasst, Zweifel an der Kraftfahreignung eines Bewerbers anzumelden und diese durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) klären zu lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war, - der Entzug wegen einer Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stand, erfolgte oder Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen, - zur Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel oder - bei Alkoholproblematik <p>zwingend bei wiederholten Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr und bei einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille oder mehr; bei einer BAK zwischen 1,1 und 1,59 Promille, wenn Anhaltspunkte zur Annahme einer Alkoholproblematik hinzukommen.</p> <p>Die Möglichkeiten für Eignungszweifel sind vielfältig, so dass wir Sie im Einzelfalle bei weiteren Fragen gerne beraten.</p>
<p>„Ich hatte einen Führerschein auf Probe - was ist jetzt damit?“</p>	<p>Wurde die Fahrerlaubnis aufgrund einer im Straßenverkehr begangenen Straftat entzogen, so darf eine neue Fahrerlaubnis gem. § 2a Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn Sie die Teilnahme an einem Aufbau-seminar nachgewiesen haben.</p> <p>Sofern die Zuwiderhandlung unter Alkohol oder anderer berauschender Mittel (Betäubungsmittel) begangen worden ist, ist die Teilnahme an einem besonderen Aufbau-seminar notwendig. Die zuständigen Stellen zur Durchführung der Seminare können Sie unter der</p>

	umseitig genannten Telefonnummer Ihrer Führerscheinstelle erfragen.
<i>„Mir ist bewusst, dass ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen habe. Wie kann ich mich darauf vorbereiten?“</i>	Beratungsstellen bieten kostenlose Informationsgespräche vor der Begutachtung an. Die Teilnahme an dem Informationsgespräch in Gruppenform ist freiwillig, erfolgt anonym und völlig unabhängig von der Begutachtung. Des Weiteren werden Beratungen und Vorbereitungskurse angeboten. Die Termine sowie nähere Informationen, die Höhe der Kosten der Beratungen und Kurse können Sie bei den örtlichen Beratungsstellen erfragen. Sie können sich auch jederzeit an Ihre zuständige Führerscheinstelle wenden.
<i>„Wie kann ich meine Sperrfrist nützen?“</i>	Wenden Sie sich bereits in der Sperrfrist an eine Beratungsstelle. In gewissen Fällen sind einjährige Abstinenznachweise zu erbringen. Was in Ihrer persönlichen Situation notwendig ist, erfragen Sie bitte bei den Beratungsstellen oder wenden sich an Ihre Führerscheinstelle.

Hinweis: Sollte Ihnen das Recht von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen aberkannt worden sein, so wird Ihnen dieses Recht erst wieder auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.